Allgemeine Geschäftsbedingungen ERDGAS ONLINE der Stadtwerke Schwabach GmbH

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Verträge über die Lieferung von Erdgas mit ERDGAS ONLINE an Privatkunden gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Schwabach GmbH (nachfolgend auch Stadtwerke Schwabach genannt). Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Entgegenstehenden oder zusätzlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sich die Stadtwerke Schwabach mit deren Einbeziehung im Rahmen einer Individualabrede einverstanden erklärt.

(2) Das Leistungsangebot ERDGAS ONLINE der Stadtwerke Schwabach richtet sich ausschließlich an letztverbrauchende Kunden, die Verbraucher i. S. d. § 13 BGB sind. Ein Verbraucher ist eine natürliche Person, die den Vertrag mit der Stadtwerke Schwabach zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

(3) Ausdrücklich ausgenommen von ERDGAS ONLINE ist zudem die Belieferung von Kunden mit Prepaid- und Münzzähler sowie mit einem Jahresverbrauch von über 100.000 Kilowattstunden (kWh).

§ 2 Angebot, Annahme, Kommunikation und Abwicklung

(1) Angebote der Stadtwerke Schwabach sind freibleibend und unverbindlich. Der Kunde unterbreitet der Stadtwerke Schwabach durch Übermittlung des ausgefüllten Auftrags ein Angebot auf Abschluss des Vertrags.

(2) Soweit die Parteien keine abweichende Individualabrede treffen, kommt der Vertrag zustande, wenn die Stadtwerke Schwabach ihn innerhalb von vier Wochen in Textform (z. B. per Brief, Telefax, E-Mail oder SMS) bestätigt (Vertragsbestätigung).

(3) Der Kunde ist verpflichtet, sich spätestens 4 Wochen nach Lieferbeginn unter wahrheitsgemäßer Angabe seiner Daten für das Kundenportal („Online-Kundenportal“) der Stadtwerke Schwabach zu registrieren und für seine Anliegen die dortigen Online-Services zu nutzen. Änderungen der zur Vertragsdurchführung erforderlichen Daten, insbesondere E-Mail-Adresse und Bankverbindung, sind vom Kunden unverzüglich und eigenständig im Kundenportal durchzuführen.

(4) Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf den postalischen Versand von Mitteilungen für die Dauer des Vertrages. Mitteilungen wie z.B. Rechnungen, Preisanpassungen oder Anpassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden ausschließlich per E-Mail zugesendet oder in das Kundenportal eingestellt. Die Stadtwerke Schwabach wird den Kunden per E-Mail mit Angabe des Betreffs über neue Nachrichten im Kundenportal informieren.

§ 3 Zeitpunkt und Umfang der Lieferung

(1) Die Stadtwerke Schwabach ist verpflichtet, Erdgas entsprechend dem Bedarf des Kunden für die Dauer des Vertrags im vertraglich vereinbarten Umfang zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Stadtwerke Schwabach schließt die Verträge, die zur Durchführung und Abrechnung der Erdgaslieferung erforderlich sind, mit dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber im eigenen Namen ab.

(3) Die Erdgaslieferung beginnt mit der tatsächlichen Aufnahme der Erdgaslieferung durch die Stadtwerke Schwabach. Die Lieferung beginnt nicht früher als zu dem vom Kunden angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zum bestätigten Ende des Vertrags mit dem bisherigen Erdgaslieferanten. Der tatsächliche Lieferbeginn wird in der Vertragsbestätigung mitgeteilt. Die Stadtwerke Schwabach weist darauf hin, dass ein etwaiger Wunschtermin des Kunden, der mehr als sechs Monate nach dem Angebotsdatum liegt, bereits aus kalkulatorischen Gründen nicht berücksichtigt werden kann.

(4) Die Stadtwerke Schwabach ist zur Belieferung nicht verpflichtet, sofern die Lieferstelle des Kunden gesperrt ist oder aus sonstigen von der Stadtwerke Schwabach nicht zu vertretenden Gründen für eine Belieferung nicht zur Verfügung steht.

(5) Die Stadtwerke Schwabach ist von ihrer Leistungspflicht befreit,
- soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederdruckanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederdruckanschlussverordnung unterbrochen hat oder
- soweit und solange die Stadtwerke Schwabach an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Erdgas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(6) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung ist die Stadtwerke Schwabach, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, sofern die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der Stadtwerke Schwabach beruht. Die Stadtwerke Schwabach ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 4 Vertragslaufzeit, Vertragsverlängerung, Kündigung, Form von Kündigungserklärungen, Umzug

(1) Die Erstvertragslaufzeit beträgt zwölf Monate. Wird der Vertrag nicht mit einer Frist von einem Monat zum Vertragsende gekündigt, verlängert er sich auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

(2) Zudem sind sowohl der Kunde als auch die Stadtwerke Schwabach berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn ein Erdgaslieferungsvertrag mit einem anderen Energieversorger (z. B. Vorversorger) für die Lieferstelle besteht, der nicht innerhalb von sechs Monaten ab Abgabe des Angebots des Kunden kündbar ist. Gleiches gilt, wenn eine Belieferung an der Lieferstelle aus sonstigen von der Stadtwerke Schwabach nicht zu vertretenden Gründen nicht innerhalb von sechs Monaten ab Abgabe des Angebots des Kunden begonnen werden kann, insbesondere wenn eine Ausnahme vom Leistungsumfang gemäß § 1 Abs. 2 oder § 1 Abs. 3 gegeben ist. Die Stadtwerke Schwabach wird den Kunden unverzüglich über die Nichtdurchführbarkeit der Belieferung informieren und etwaige vom Kunden bereits geleistete Gegenleistungen unverzüglich erstatten.

(3) Die vorstehenden Regelungen lassen das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund unberührt.

(4) Eine Kündigung des Vertrags bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Die Stadtwerke Schwabach wird eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von einer Woche nach Eingang in Textform bestätigen und einen zügigen Lieferantenwechsel gewährleisten.

(5) Die Stadtwerke Schwabach werden keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrags, insbesondere wegen eines zügigen Wechsels des Lieferanten, verlangen.

(6) Der Kunde ist verpflichtet, den Stadtwerken Schwabach jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Zählernummer oder Marktlokations-Identifikationsnummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens 14 Tage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um den Stadtwerken Schwabach eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.

(7) Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach § 4 Abs. 6 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat und wird den Stadtwerken Schwabach die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die Stadtwerke Schwabach gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pfiicht der Stadtwerke Schwabach zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche der Stadtwerke Schwabach auf den entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.

(8) Der Kunde ist im Falle eines Umzugs zu einer Kündigung seines bisherigen Erdgaslieferungsvertrags unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zum späteren Zeitpunkt erklärt werden. In der Kündigungserklärung hat der Kunde seine zukünftige Anschrift und Zählernummer mitzuteilen. Bieten die Stadtwerke Schwabach dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Erdgaslieferungsvertags an dessen neuen Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen an und ist die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich, so wird der Erdgaslieferungsvertrag an der neuen Lieferadresse fortgesetzt. Andernfalls endet der Erdgaslieferungsvertrag.

§ 5 Erdgaspreis und Preisänderungen

(1) Der Kunde vergütet der Stadtwerke Schwabach einen Erdgaspreis als Gesamtpreis. Er setzt sich zusammen aus einem Grundpreis pro Jahr und einem Energiepreis je kWh für Erdgas. Der Erdgaspreis enthält derzeit die folgenden Kosten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Erdgassteuer, die Kosten aus einem nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen, die Gasspeicherumlage, die Kosten des Messstellenbetriebs, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die Konzessionsabgaben und die Bilanzierungsumlage.

(2) In den Preisen ist der Messstellenbetrieb enthalten. Beauftragt der Kunde einen Dritten mit dem Messstellenbetrieb, hat er die hierfür anfallenden Kosten außerhalb des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu tragen.

(3) Preisänderungen durch die Stadtwerke Schwabach erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die Stadtwerke Schwabach sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Abs. 1 maßgeblich sind. Die Stadtwerke Schwabach ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die Stadtwerke Schwabach verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

(4) Die Stadtwerke Schwabach nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die Stadtwerke Schwabach hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die Stadtwerke Schwabach Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

(5) Änderungen der Preise werden erst nach Mitteilung per E-Mail an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor Eintritt der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Stadtwerke Schwabach wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der Mitteilung per E-Mail an den Kunden die Änderung auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

(6) Ändert die Stadtwerke Schwabach die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung gegenüber der Stadtwerke Schwabach zu kündigen. Hierauf wird die Stadtwerke Schwabach den Kunden in der Mitteilung per E-Mail über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Schwabach hat die Kündigung innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach § 4 bleibt unberührt.

Stand: November 2025

(7) Abweichend von den vorstehenden Ziffern 3 bis 6 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

(8) Die Ziffern 3 bis 6 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Erdgas betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

§ 6 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(1) Die vorliegenden Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, insbesondere auf dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), der Erdgasgrundversorgungsverordnung (Gas-GVV), der Erdgasnetzzugangsverordnung (GasNZV) sowie Entscheidungen von Verwaltung und Rechtsprechung. Sollten sich diese Rahmenbedingungen ändern, ist die Stadtwerke Schwabach berechtigt, diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise und wesentlicher Vertragsbestandteile (z. B. Umfang der Lieferung, Vertragslaufzeit, Kündigung) – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich machen. Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist. Für Preisänderungen gelten § 5.

(2) Anpassungen dieser Bedingungen sind jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Mitteilung in Textform per E-Mail gegenüber dem Kunden wirksam, die mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen muss. Darüber hinaus können die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch jederzeit unter der Internetadresse www.stadtwerke-schwabach.de eingesehen werden.

(3) Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Kunde bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt, den Erdgaslieferungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist in Textform zu kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Stadtwerke Schwabach den Kunden ausdrücklich hinweisen.

(4) Macht der Kunde nicht von seinem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, gelten Änderungen als vom Kunden genehmigt, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen nach der Mitteilung der Änderung in Textform widerspricht. Die Stadtwerke Schwabach weist bei der Bekanntgabe der Änderung darauf hin, dass diese, bei nicht rechtzeitigem Widerspruch des Kunden gegen die Änderung, zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt gilt.

§ 7 Ablesung

(1) Der Kunde verpflichtet sich, auf Aufforderung der Stadtwerke Schwabach bzw. des Netzbetreibers oder Messstellenbetreibers seine Zählerstände mit Angabe des Ablesedatums fristgerecht mitzuteilen. Die Stadtwerke Schwabach ist außerdem berechtigt, für die Abrechnung die Daten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber, vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

(2) Der Zählerstand kann zum Zweck der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder aufgrund eines berechtigten Interesses der Stadtwerke Schwabach an einer Überprüfung des Zählerstandes von der Stadtwerke Schwabach und / oder einem Beauftragten der Stadtwerke Schwabach abgelesen oder auf Verlangen der Stadtwerke Schwabach durch selbstständiges Ablesen durch den Kunden ermittelt werden. Wenn es für den Kunden nicht zumutbar ist (z. B. wegen Krankheit, Gebrechen oder Behinderung), den Zählerstand selbst abzulesen, kann er der Selbstablesung im Einzelfall widersprechen. Ist dieser Widerspruch berechtigt, wird die Stadtwerke Schwabach kein gesondertes Entgelt für eine eigene Ablesung verlangen.

(3) Wenn der Zutritt zu den Messeinrichtungen nicht möglich ist, kann die Stadtwerke Schwabach den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Der Verbrauch wird auch dann auf die eben ausgeführte Art geschätzt, wenn der Kunde eine Selbstablesung nicht oder aber verspätet vornimmt, obwohl er nach Abs. 1 hierzu verpflichtet ist.

§ 8 Zutrittsrecht

(1) Der Kunde ist verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Schwabach, des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder zur Unterbrechung der Belieferung nach Maßgabe des § 16 erforderlich ist. Dabei wird der Kunde mindestens eine Woche vorher durch einen Aushang am oder im Haus oder durch eine schriftliche Mitteilung der Stadtwerke Schwabach informiert. Gleichzeitig wird dem Kunden mindestens ein Ersatztermin angeboten.

§ 9 Abrechnung, Anrechnung Bonusbetrag

(1) Der Abrechnungszeitraum wird von der Stadtwerke Schwabach festgelegt und wird einen Zeitraum von zwölf Monaten nicht wesentlich überschreiten.

(2) Soweit der Kunde dies wünscht, wird die Stadtwerke Schwabach eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung mit diesem vereinbaren. Die hierfür geltenden Bedingungen und Preise sind im Internet veröffentlicht und beim Kundenservice erhältlich.

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Bruttopreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet.

(4) Soweit die Parteien bei Vertragsabschluss einen einmaligen Bonus für den Abschluss des Vertrags vereinbart haben, berücksichtigt die Stadtwerke Schwabach den Bonus nach Ablauf der Erstvertragslaufzeit. Wenn der Kunde den Vertrag während der Erstvertragslaufzeit wegen einer Änderung der Preise oder Vertragsbedingungen kündigt, erhält er den Bonus zeitanteilig mit der Schlussrechnung. Dies gilt nur, wenn der Kunde zum Zeitpunkt der Kündigung bereits zu den Bedingungen dieses Vertrags beliefert wird. Gleiches gilt, wenn die Stadtwerke Schwabach den Vertrag im Falle eines Umzuges des Kunden nicht weiter fortführt. Voraussetzung für den Bonus ist, dass die vertragliche Entnahmestelle in den letzten sechs Monaten vor Abschluss des Vertrags nicht von der Stadtwerke Schwabach mit Erdgas beliefert wurde und der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen ist.

(5) Soweit die Parteien bei Vertragsabschluss für die Kommunikation über das Internet einen jährlichen Online-Bonus vereinbart haben, entsteht der Anspruch auf Anrechnung des jährlichen Bonusbetrags bei Vorliegen der Voraussetzungen. Der Bonusbetrag wird zeitanteilig in der Abrechnung gutgeschrieben.

§ 10 Berechnungsfehler

(1) Bei Fehlern der Messeinrichtungen außerhalb der Verkehrsfehlergrenzen oder Fehlern in der Ermittlung des Rechnungsbetrags wird dem Kunden der Betrag erstattet, den er zu viel bezahlt hat. Sollte der geleistete Betrag zu niedrig sein, so muss der Kunde den Fehlbetrag nachentrichten. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung den Zählerstand nicht an, ermittelt die Stadtwerke Schwabach den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch eine Schätzung. Die Schätzung für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung erfolgt aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grundlage eines vorjährigen Verbrauchs. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung gilt Folgendes: Grundlage für die Nachberechnung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch.

(2) Ansprüche nach Abs. 1 beschränken sich auf den letzten Ablesezeitraum vor Feststellung des Fehlers. Kann die Auswirkung des Fehlers jedoch über einen längeren Zeitraum festgestellt werden, sind die Ansprüche auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 11 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die Stadtwerke Schwabach eine Abschlagszahlung verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung berechnet sich dabei nach der verbrauchten Elektrizität entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum, wobei dieser Verbrauch anteilig im Verhältnis des Zeitraums der Abschlagszahlung zum zuletzt abgerechneten Zeitraum zu ermitteln ist. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Im Falle von Preisänderungen können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Prozentsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Die Höhe und die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen werden dem Kunden mit der Mitteilung zum Lieferbeginn bzw. nachfolgend mit der jeweiligen Abrechnung gemäß § 10 oder in einem gesonderten Abschlagsplan mitgeteilt.

(4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird die Stadtwerke Schwabach den übersteigenden Betrag unverzüglich erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnen. Nach Beendigung des Vertrags werden zu viel gezahlte Abschläge ebenfalls unverzüglich von der Stadtwerke Schwabach erstattet.

§ 12 Zahlung

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der Stadtwerke Schwabach angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

(2) Zahlungen des Kunden können durch Erteilung eines Lastschriftmandats oder durch eine Überweisung bzw. einen Dauerauftrag erfolgen.

(3) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen gegenüber der Stadtwerke Schwabach zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 BGB bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt.

(4) Wenn der Kunde in Zahlungsverzug ist, kann die Stadtwerke Schwabach den Kunden erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen. Die Kosten, die dafür entstehen, berechnet die Stadtwerke Schwabach für strukturell vergleichbare Fälle pauschal. Auf Verlangen des Kunden weist die Stadtwerke Schwabach die Berechnungsgrundlage für die Pauschale nach. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet. Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Kunden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

(5) Gegen Ansprüche der Stadtwerke Schwabach kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 13 Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen

(1) Die Stadtwerke Schwabach kann Vorauszahlungen verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Stadtwerke Schwabach wird dem

Stadtwerke Schwabach GmbH · Ansbacher Straße 14 · 91126 Schwabach · Vorsitzender des Aufsichtsrats: Oberbürgermeister Peter Reiß
Geschäftsführer: René Lukas
Sitz der Gesellschaft: Schwabach · Amtsgericht Nürnberg HR B 1470 · Steuer Nr. 241/116/60804 · Umsatzsteuer-ID-Nr. DE 133559410
Sparkasse Mittelfranken-Süd, BLZ 764 500 00, Kontonummer 50 500 (IBAN DE21 7645 0000 0000 0505 00, BIC BYLADEM1SRS)

Kunden den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlungen mitteilen und angeben, unter welchen Voraussetzungen die Vorauszahlungen wieder entfallen können. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die Stadtwerke Schwabach Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Eine Vorauszahlung wird nicht vor Beginn der Lieferung fällig. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(2) Sollte der Kunde keine Vorauszahlungen leisten oder dies nicht können, so kann die Stadtwerke Schwabach in angemessener Höhe Sicherheit vom Kunden verlangen. Leistet der Kunde die Sicherheit in bar, wird sie zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.

(3) Ist der Kunde in Zahlungsverzug und kommt er nach erneuter Aufforderung seinen Zahlungspflichten nicht unverzüglich nach, so kann die Stadtwerke Schwabach die Sicherheitsleistung des Kunden verwerten. Darauf wird der Kunde in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zulasten des Kunden.

(4) Der Kunde erhält seine Sicherheitsleistung zurück, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr bestehen.

§ 14 Haftung

(1) Die Haftung der Stadtwerke Schwabach auf Schadenersatz ist ausgeschlossen, soweit der Schaden auf leichter Fahrlässigkeit der Stadtwerke Schwabach oder eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen der Stadtwerke Schwabach beruht. Dies gilt nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten, d. h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf), insbesondere solcher Pflichten, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, wie ungenaue oder verspätete Abrechnungen.

(2) Die Haftungsbeschränkungen gemäß vorstehendem Abs. 1 gelten dann nicht, wenn eine Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit eingetreten ist und/oder soweit die Stadtwerke Schwabach im Einzelfall eine Garantie, insbesondere eine Beschaffenheitsgarantie, übernommen hat und/oder soweit eine verschuldungsunabhängige Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, z. B. dem Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

(3) Schäden infolge einer Unterbrechung oder infolge von Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, sind gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung). Eine Haftung der Stadtwerke Schwabach für entsprechende Schäden besteht nicht. Die vorstehenden Sätze gelten nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der Stadtwerke Schwabach beruht. Die Stadtwerke Schwabach ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 15 Unterbrechung der Erdgaslieferung

(1) Die Stadtwerke Schwabach ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Bestimmung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor dem Anbringen von Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Stadtwerke Schwabach berechtigt, die Belieferung vier Wochen nach Ankündigung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadtwerke Schwabach kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung ankündigen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs darf die Stadtwerke Schwabach eine Unterbrechung unter den oben genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 100,00 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe dieses Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen der Stadtwerke Schwabach und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren. Die Stadtwerke Schwabach wird den Kunden in geeigneter Weise über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung informieren.

(3) Der Beginn der Unterbrechung wird dem Kunden acht Werktage im Voraus angekündigt.

(4) Die Stadtwerke Schwabach hat die Belieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten werden für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist die Stadtwerke Schwabach die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

(5) Die Stadtwerke Schwabach ist in den Fällen des Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Abs. 2 ist die Stadtwerke Schwabach zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angekündigt wurde. Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 16 Datenschutz

(1) Die Stadtwerke Schwabach hält die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes, ein.

(2) Die Daten werden im Kundenportal ausschließlich über eine gesicherte Verbindung übertragen. Für den persönlichen Bereich registriert sich der Kunde mit einem persönlichen Benutzernamen und Passwort. Hierzu versendet die Stadtwerke Schwabach einen Aktivierungsschlüssel per E-Mail. Die Kunden werden angehalten, das gewählte Passwort in regelmäßigen Abständen zu wechseln und nicht auf dem PC zu speichern.

(3) Weitere Informationen sind den beigefügten Datenschutzhinweisen zu entnehmen.

§ 17 Kundenbeschwerden, Schlichtungsstelle, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

(1) Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung kann sich der Kunde an den Kundenservice der Stadtwerke Schwabach wenden,
der wie folgt zu erreichen ist: Telefon: 09122 936-0 (kostenfrei),
Telefax: 09122 936-148, info@stadtwerke-schwabach.de

(2) Zur Beilegung von Streitigkeiten von Verbrauchern kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschwerdestelle der Stadtwerke Schwabach angerufen und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar: Schlichtungsstelle Energie e. V.,
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0,
info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de

Der Einlegung der Beschwerde bei der Schlichtungsstelle kommt nach näherer Maßgabe des § 204 Abs. 1 BGB verjährungshemmende Wirkung zu.

Die Stadtwerke Schwabach ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

(3) Sofern der Kunde Verbraucher ist, hat er zudem die Möglichkeit, sich für den Erhalt von Verbraucherinformationen an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas zu wenden. Dieser ist wie folgt erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 80 01, 53105 Bonn,
Telefon: 0228 141516 Telefax: 0228 14-8872
verbraucherservice-energie@bnetza.de, www.bundesnetzagentur.de

§ 18 Steuerliche Regelungen

(1) Hinweis nach § 107 der Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes (EnergieStV) Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Es darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt. Bei einer Zuwiderhandlung ist der Kunde verpflichtet, den der Stadtwerke Schwabach entstandenen Schaden – insbesondere durch die Nachforderung von Energiesteuer – zu ersetzen.

§ 20 Rechtswahl und Vertragssprache

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

(2) Die Vertragssprache ist Deutsch.

§ 21 Widerrufsrecht / Folgen des Widerrufs

(1) Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Schwabach GmbH, Ansbacher Straße 14, 91126 Schwabach, Telefon 09122 936-0, Telefax 09122 936-148, info@stadtwerke-schwabach.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Internetseite www.stadtwerke-schwabach.de elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

(2) Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Erdgas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Stand: November 2025

Stadtwerke Schwabach GmbH · Ansbacher Straße 14 · 91126 Schwabach · Vorsitzender des Aufsichtsrats: Oberbürgermeister Peter Reiß
Geschäftsführer: René Lukas
Sitz der Gesellschaft: Schwabach · Amtsgericht Nürnberg HR B 1470 · Steuer Nr. 241/116/60804 · Umsatzsteuer-ID-Nr. DE 133559410
Sparkasse Mittelfranken-Süd, BLZ 764 500 00, Kontonummer 50 500 (IBAN DE21 7645 0000 0000 0505 00, BIC BYLADEM1SRS)